

lativen Erwägungen leiten. Die ausgesprochene Freiheitsstrafe trägt diesen Tatumständen Rechnung.

Das Instanzgericht hat die Waren, die Gegenstand der Zollhehlerei waren, gemäß § 16 Abs. 1 Zollgesetz eingezogen. Soweit das nicht mehr möglich war, verurteilte es den Angeklagten und dessen Ehefrau gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz zur Zahlung eines Gegenwerts für eingeführte Waren. Es hat auch richtig Zahlungsmittel der BRD gemäß § 19 Abs. 1 Devisengesetz eingezogen. Die mit Hilfe ausländischer Währung erworbenen Waren hätten aber gemäß § 19 Abs. 2 Devisengesetz eingezogen werden müssen, weil diese Sachen an die Stelle der Devisen getreten sind.

Das Bezirksgericht hat zur Zahlung eines Gegenwerts für die ausgeführten Sammlerbriefmarken, die Gegenstand selbständiger Straftaten waren, nicht Stellung genommen. Das Oberste Gericht hat bisher den Standpunkt vertreten, daß die Zahlung des Gegenwerts in solchen Fällen nicht zulässig sei, weil der Gegenwert der ausgeführten Sammlerbriefmarken mit dem Wert der dafür eingeführten Waren, die Gegenstand der Zollhehlerei waren und deshalb eingezogen wurden, identisch sei (OG, Urteil vom 8. September 1964 — 4 Ust 15/64 - [NJ 1964 S. 761]; OG, Urteil vom 20. März 1975 — 2a Zst 6/75 — [unveröffentlicht]). Diese Auffassung wird aufgegeben. Die Annahme, daß zwischen den ungesetzlich ausgeführten und den eingeführten Waren eine „wertmäßige Einheit“ bestehe, trifft nicht zu und entspricht nicht dem rechtspolitischen Sinn des Gesetzes. Das ergibt sich bereits daraus, daß sich der Anwendungsbereich des § 16 Zollgesetz sowohl auf Ulegal ausgeführte als auch auf illegal eingeführte Waren erstreckt. Es handelt sich um getrennte Lebensvorgänge, die einer selbständigen rechtlichen Beurteilung nach unterschiedlichen Tatbeständen unterliegen. Ein eventueller Zusammenhang, z. B. im Sinne eines Briefmarkentauschs, ändert nichts an dieser prinzipiellen politisch-juristischen Einschätzung.

Da die Maßnahmen aus § 16 Zollgesetz sowohl Sicherungs- als auch Strafcharakter haben, kann bei ihrer Anwendung entsprechend den Umständen des konkreten Tatgeschehens die eine oder andere Seite dominieren. Der Gesichtspunkt, daß die Zahlung des Gegenwerts eine Belastung für den Betroffenen bedeute, ist kein zutreffendes Argument für die Ablehnung der Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 Zollgesetz in diesen Fällen, weil der Sinn einer Zusatzstrafe gerade darin besteht, nachhaltig auf den Verurteilten einzuwirken. Die Kann-Bestimmung des § 16 Abs. 2 Zollgesetz ist u. a. dan'n anzuwenden, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Tatschwere maßgeblich durch den erheblichen Umfang der gesetzwidrigen Ausfuhr von Waren mitbestimmt wird.

Familienrecht

§ 25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 25.

1. Hat ein Elternteil seit der Geburt des Kindes die bisherigen Erziehungsaufgaben im wesentlichen allein und gut gelöst, so ist die Schlußfolgerung berechtigt, daß er auch in Zukunft die erforderlichen Pflichten im Interesse des Kindes gut erfüllen wird.

2. Dem Zusammenleben des Kindes mit den Großeltern ist für die Entscheidung über das Erziehungsrecht im allgemeinen keine besondere Bedeutung beizumessen, es sei denn, das Kind soll ihnen zur alleinigen Erziehung überlassen werden, oder es wird festgestellt, daß die Großeltern einen negativen Einfluß auf das Kind ausüben.

3. Ergeben sich für alleinstehende Erziehungsberechtigte aus der Schichtarbeit besondere Probleme bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder, dann ist es die Pflicht staatlicher Organe und Institutionen, durch be-

sondere Maßnahmen auf die Lösung dieser Probleme hinzuwirken.

4. Künftig zu erwartende Veränderungen in den Lebensverhältnissen eines Elternteils, die sich durch Qualifizierungsmaßnahmen ergeben werden, dürfen für die Entscheidung über das Erziehungsrecht nicht nachteilig gewertet werden.

OG, Urteil vom 30. September 1975 - 1 ZzF 23/75.

Die Parteien haben im Februar 1973 geheiratet. Die Klägerin war damals 19 und der Verklagte 27 Jahre alt. Im Juli 1973 wurde das Kind Nicole geboren. Danach war die Klägerin für die Dauer eines Jahres von der Arbeit freigestellt. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Verklagten zog sie Ende Mai 1974 mit dem Kind zu ihren Eltern. Im Juni 1974 erhob sie Klage auf Ehescheidung. Den gleichen Antrag stellte auch der Verklagte.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für die Tochter, das beide Parteien begehrt hatten, in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Referats Jugendhilfe dem Verklagten übertragen. Es hat seine Entscheidung über das Erziehungsrecht wie folgt begründet: Obwohl das Kind noch klein sei, sei der Verklagte für die Erziehung des Kindes geeigneter als die Klägerin. Diese habe dem Verklagten während der Trennung der Parteien den Umgang mit dem Kind fast unmöglich gemacht und damit mangelndes Verantwortungsbewußtsein gezeigt. In der Vergangenheit hätten sich beide Elternteile, überwiegend aber die Klägerin, um das Kind bemüht. Dessen altersbedingt noch nicht bewußt entwickelte Beziehung zu den Eltern lasse eine Veränderung seines Lebensbereichs ohne weiteres zu. Die Klägerin wolle mit dem Kind bei ihren Eltern wohnen. Es werde demzufolge vor allem von den Großeltern erzogen werden, zumal sie wegen ihres Schichtdienstes hierauf angewiesen sei. Der Verklagte hingegen könne das Kind ohne fremde Hilfe im eigenen Haushalt erziehen und betreuen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung über das Erziehungsrecht zurückgewiesen und dargelegt:

Beide -Parteien hätten sich um die Entwicklung des Kindes bemüht und eine gute Bindung zu ihm. Der Anteil der Parteien an der bisherigen Betreuung könne nicht unterschiedlich bewertet werden, zumal die Klägerin dem Verklagten die weitere Betreuung des Kindes erschwert habe, indem sie es widerrechtlich von ihm getrennt habe. Das Kreisgericht habe deshalb zutreffend ihr Verhalten mißbilligt. Sie habe ungeachtet der Hinweise staatlicher Organe in der Zeit der Trennung keine Bereitschaft zu einem pädagogisch richtigen Verhalten gezeigt. Der Verklagte habe sich hingegen in dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten.

Für die Würdigung der zukünftigen Lebensverhältnisse sei maßgebend, daß der Aufenthalt der Klägerin im Haushalt ihrer Eltern nur für eine vorübergehende Zeit gedacht sei. Sie habe bereits eine eigene Wohnung beantragt, so daß bei einem Verbleib des Kindes in ihrem Lebensbereich davon ausgegangen werden müsse, daß das Kind weiteren Umweltveränderungen ausgesetzt würde, zumal nicht abzusehen sei, ob, wann und wo sie einmal studieren und danach ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen werde. Es gebe daher im Unterschied zum Verklagten in der voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Klägerin noch viele „Unsicherheitsfaktoren“.

Der vom Kreisgericht vorgenommenen Würdigung könne jedoch nicht gefolgt werden, soweit dort ohne nähere Untersuchungen Schlußfolgerungen zur Abhängigkeit der Klägerin von ihren Eltern wegen ihres Schichtdienstes gezogen würden und schematisch auf die Vorrangigkeit der Erziehung durch die Eltern hingewiesen werde. Die Erziehung eines Kindes durch seine Großeltern sei nicht grundsätzlich abzulehnen; ebensowenig sei Schichtdienst eines Elternteils als negativer Faktor zu werten. Jeder berufstätige Erziehungsberechtigte sei auf die Hilfe Dritter bei der Erziehung und Betreuung der Kinder angewiesen.